



Fachverband der Nahrungs- und  
Genussmittelindustrie Österreichs (FIAA)



**Die Lebensmittelindustrie**

WIRTSCHAFTSKAMMER  
ÖSTERREICH

FIAA

Food Industries Association of Austria  
Fédération des Industries  
Alimentaires Autrichiennes

## VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

### RUNDSCHREIBEN Nr. 15/2000 des Verbandes der Mühlenindustrie

an die Landesindustriesektionen  
bzw. Fachgruppen zur Kenntnis  
-----

Wien, am 3. November 2000  
Mag. Lotz/Milewski/348  
DW 56 /DW 57

### **Betrifft: Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen mit der Angestelltengewerkschaft**

Sehr geehrtes Mitglied!

Nachdem die Gehaltsverhandlungen am 23. Oktober 2000 fast gescheitert wären, konnte in den späten Abendstunden des 2. November 2000 folgender Abschluss mit der Gewerkschaft der Privatangestellten getätigt werden:

Für die Mühlenindustrie gelten folgende Änderungen:

1. Die **Reiseaufwandsentschädigung** gem. § 3 Abs. 5 wird wie folgt festgelegt:  
Die Reiseaufwandsentschädigung beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwands- entschädigung
	(Taggeld u. Nachtgeld)		
	ATS	ATS	ATS
I bis III u. MI	506,00	280,00	786,00
IV, IVa, MII u. MIII	523,00	316,00	839,00
V, Va	601,00	316,00	917,00
VI	689,00	316,00	1.005,00

Die **Trennungskostenentschädigung** gem. § 4 Abs. 4 beträgt pro Kalendertag für  
Angestellte der Verwendungsgruppe

I bis III, MI ..... ATS 217,00  
IV bis VI, MII u. MIII ..... ATS 238,00

Das **Messegeld** gem. § 5 Abs. 1 beträgt pro Kalendertag für  
Angestellte der Verwendungsgruppe

I bis III, MI ..... ATS 239,00  
IV bis VI, MII u. MIII ..... ATS 280,00

Die Regelung über die Reiseaufwandsentschädigung gelten auch für Lehrlinge, wenn sie zu einer Dienstreise mit einem Angestellten entsendet werden.

2. Die **Lehrlingsentschädigungen** werden wie folgt festgesetzt:

	I	II
im 1. Lehrjahr ATS	5.490,00	7.280,00
2. „ „	7.280,00	9.780,00
„ 3. „ „	9.780,00	12.165,00
„ 4. „ „	13.145,00	14.140,00

3. Im Bereich des **Rahmenkollektivvertrages** für die Industrieangestellten kommt es zu folgenden rahmenrechtlichen Änderungen:

a) Die Kollektivvertragsparteien begrüßen die gesetzlichen Regelungen zur Altersteilzeit als Instrument zur Vermeidung von Altersarbeitslosigkeit und als Betrag zur Beschäftigungssicherung älterer ArbeitnehmerInnen. (Vereinbarung zur Altersteilzeit siehe Anlage)

b) § 9 b Abs. 1 RKV lautet wie folgt:

Karenzurlaube innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne der §§ 15 – 15i MSchG sowie der §§ 2 bis 6 und 9 EKUG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer des Krankentgeltanspruches und die Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw. folgende Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden bis zu insgesamt höchstens 22 Monaten angerechnet.

Für die Bemessung der Höhe der Abfertigung und die Voraussetzung der fünfjährigen Dienstzeit gem. § 23 a Abs. 3 AngG werden Karenzurlaube im Sinn des vorigen Absatzes bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet.

Voraussetzung ist eine Mindestens dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses, wobei Karenzurlaube im obigen Sinn einzurechnen sind.

Diese Regelung gilt für Karenzurlaube ab dem 1. November 2000. Soweit Karenzurlaube nach der bis 31. Oktober 2000 geltenden Fassung des § 9 b bis zum jeweils genannten Höchstausmaß angerechnet wurden, erfolgt keine weitere Anrechnung innerhalb des Dienstverhältnisses.

c) § 15 Abs. 8 RKV lautet wie folgt:

Karenzurlaube innerhalb des Dienstverhältnisses gem. §§ 15 – 15i MSchG sowie 2 bis und 9 EKUG werden bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten als Verwendungsgruppenjahr angerechnet. Die Anrechnung gilt für erste Karenzurlaube innerhalb des Dienstverhältnisses, die ab 1. Oktober 1980 beginnen, hinsichtlich weiterer Karenzurlaube für solche, die ab 1. November 2000 beginnen, sofern nicht schon vorher die Anrechnung bis zu insgesamt zehn Monaten erfolgte.

d) KV Auslandsdienstreisen

§ 7 Abs. 2 und 3 KV Auslandsdienstreisen lauten wie folgt:

"(2) Durch die Vereinbarung des Tag- und Nachtgeldes darf das Taggeld sowie das Nachtgeld der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten um nicht mehr als 10 % unterschritten werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht, insoweit generell oder für bestimmte Bereiche durch Betriebsvereinbarung nachfolgende Regelung besteht oder getroffen wird, die als der Regelung gemäß Abs. 2 gleichwertig gilt:

Bis zu den Verwendungsgruppen IVa und M III gebührt das Tag- und Nachtgeld der Gebührenstufe 2 b, für die Verwendungsgruppen V bis VI sowie M IV jenes der Gebührenstufe 3.

Die Änderungen des Absatzes 2 und 3 gelten für vor dem 1. Jänner 2001 abgeschlossene Vereinbarungen über Dienstreisen oder Entsendungen erst ab 1. April 2001, im Übrigen ab 1. Jänner 2001."

e) Die Kollektivvertragspartner kommen überein, die aufgenommenen Gespräche in der Arbeitsgruppe "Aus- und Weiterbildung" fortzusetzen.

4. **Geltungstermin:** Alle Vereinbarungen treten mit Wirkung vom **1. November 2000** in Kraft.

Wir stehen für allfällige Auskünfte gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

Der Obmann:

Dir. Otto LANGER e.h.

Beilage